

B**Fortführungsvermessungen****I.****Behandlung des Vermessungsantrages****Prüfung des Vermessungsantrages und Entscheidung über dessen Annahme**

52. (1) Jeder Vermessungsantrag ist nach seinem Eingang unverzüglich darauf zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse der Fortführungsvermessung vorliegen.
- (2) Die Prüfung hat sich auf die folgenden gesetzlichen Erfordernisse zu erstrecken:
- a) die sachliche und die örtliche Zuständigkeit;
 - b) die Identität, die Rechtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit des Antragstellers;
 - c) die Antragsberechtigung;
 - d) die rechtsgeschäftliche oder die gesetzliche Vertretungsbefugnis;
 - e) die Zulässigkeit der vorgesehenen Flurstücksteilung.
- (3) Bei der Prüfung des Vermessungsantrages ist festzustellen, welche Genehmigungen oder Zustimmungen entsprechend den Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Vermessung erforderlich sind.
53. (1) Liegen die gesetzlichen Erfordernisse gemäß Ziffer 52 Absatz 2 vor, ist der Vermessungsantrag anzunehmen.
- (2) Die Annahme des Vermessungsantrages ist dem Antragsteller mitzuteilen. Es ist darauf hinzuweisen, welche Genehmigungen oder Zustimmungen entsprechend den Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Vermessung erforderlich sind. Außerdem ist der Antragsteller über die preisrechtliche Grundlage³ zu informieren.
54. (1) Liegen die gesetzlichen Erfordernisse gemäß Ziffer 52 Absatz 2 nicht vor, ist der Vermessungsantrag nicht anzunehmen.
- (2) Dem Antragsteller ist mitzuteilen, daß der Vermessungsantrag nicht angenommen wird. Die dafür maßgeblichen Gründe sind anzugeben.
55. (1) Bestehen Zweifel, ob die gesetzlichen Erfordernisse gemäß Ziffer 52 Absatz 2 vorliegen, ist der Antragsteller durch Zwischen-

³ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 191 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 845 des Gesetzblattes).